

II-1952 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1070 J

1991-05-14

## ANFRAGE

der Abgeordneten Pilz und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend Anpassung der Durchführungsverordnungen zum Bundesbediensteten-Schutzgesetz an die für den Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes geltenden Regelungen

A.

Der Dienstnehmerschutz wird in Österreich durch zwei Gesetze geregelt: durch das Arbeitnehmerschutzgesetz (von 1972) und durch das Bundesbediensteten-Schutzgesetz (BSG - von 1977). Letzteres findet auf Bundesbedienstete und deren Arbeitsplätze Anwendung, ersteres gilt für alle anderen Arbeitnehmer. Beide Gesetze überlassen Detailregelungen der Materie durch entsprechende Verordnungsermächtigungen den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung. Dazu bestimmt § 10 Abs1 BSG:

**"Die Verordnungen (nach dem BSG zum Schutz der Bundesbediensteten; d.Fragesteller) dürfen von den für den Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes geltenden Regelungen nur insoweit abweichen, als dies aus den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes sachlich begründet ist."**

Die entsprechenden Verordnungen waren zunächst die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung (von 1951) sowie die Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV - von 1977), welche die meisten Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung für den Bundesbereich übernimmt, ganz im Sinne des oben zitierten gesetzlichen Auftrages.

Mit 1.1.1984 wurde die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung durch die wesentlich modernere und detailliertere Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) ersetzt. Deren Bestimmungen wurden jedoch im Bereich der Bundesbediensteten bis heute nicht durch Anpassung der ABSV in Wirksamkeit gesetzt; vielmehr sind im Bundesbereich nach wie vor die veralteten Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung gültig.

Seit 1984 besteht also der ungesetzliche Zustand eines Auseinanderklaffens der Bestimmungen des Arbeitsschutzes für die Bundesbediensteten einerseits und für die übrigen Arbeitnehmer andererseits.

#### **B.**

Seit der Verabschiedung des BSG ist das Arbeitnehmerschutzgesetz, dessen sinngemäße Anwendung durch § 4 Abs1 BSG in Teilen vorgeschrieben wird, in wesentlichen Punkten verbessert worden. Beispielsweise ist in den Betrieben Sorge zu tragen, daß Nichtraucher/innen vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt werden (§ 15 Abs3 Arbeitnehmerschutzgesetz, eingefügt durch BGBl. 544/82).

Weiters sieht das Arbeitnehmerschutzgesetz die Einrichtung von sicherheitstechnischen Diensten sowie eine arbeitsmedizinische Betreuung in größeren Betrieben vor.

Für die meisten Bundesdienststellen im Geltungsbereich des BGS unterscheiden sich die Aufgaben und Probleme des Arbeitsschutzes **keineswegs** von jenen für den Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes. Die Anforderungen an einen zeitgemäßen Arbeitsschutz sind hier wie dort quantitativ und qualitativ ganz ähnlich.

Zwei Beispiele sollten dies darlegen:

#### **Beispiel Verwaltungs- und Bürobereiche:**

Verwaltungsstellen und Bürobereiche der Bundesverwaltung gleichen bezüglich der Art der Arbeitsaufgaben, Arbeitsmethoden und der zur Arbeit dienenden Einrichtungen (Räume, Möbel, etc.) sowie Betriebsmittel und Hilfsmaterialien (Bürochemikalien) - aber auch hinsichtlich der durch sie auftretenden Gefährdungen - ganz und gar den privatwirtschaftlichen oder von Körperschaften öffentlichen Rechts betriebenen Verwaltungsstellen und Bürobereichen, wie sie beispielsweise bei privaten Versicherungsgesellschaften, Banken, Handelsgesellschaften, Konzernverwaltungen oder bei den Verwaltungsstellen der Sozialversicherungsträger bestehen. Bei den privatwirtschaftlichen oder von Körperschaften öffentlichen Rechts betriebenen Verwaltungsstellen und Bürobetrieben sind **durchaus** (gem. §§ 20ff. Arbeitnehmerschutzgesetz) Sicherheitsvertrauenspersonen, ein Sicherheitstechnischer Dienst, eine betriebsärztliche Betreuung und ein Sicherheitsausschuß zu bestellen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Dabei sind allenfalls - nach dem durch das Arbeitnehmerschutzgesetz eingeräumten Spielraum - Elemente dieser Sicherheitsbetreuung und Gesundheitsvorsorge erst bei höheren Schlüsselzahlen einzurichten, wenn in der Verwaltungseinrichtung ein geringeres Gefährdungspotential zu erwarten ist. Gefahren für die Gesundheit bestehen nach übereinstimmenden Aussagen der Arbeitssicherheitstechnik und der Arbeitsmedizin auch in derartigen bloßen Bürobereichen in erheblichem Ausmaß. Hier ist beispielsweise auf das mit der Büroautomation stark zunehmende Problem der ergonomisch richtigen Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen, auf die Gefährdung durch Verpackungs- und andere Büromaschinen, auf die Emissionen aus Kopiergeräten, auf die nötige sicherheitstechnische Betreuung von Hausdruckereien, aber auch auf Gefährdungen durch mangelhaft gewartete elektrische Betriebsmittel hinzuweisen. Es sei nochmals betont, daß

derartige Gefährdungen in Verwaltungsstellen des Bundes genauso auftreten (und der organisierten Abhilfe bedürfen) wie in privatwirtschaftlichen.

### **Beispiel Forschungs- und Prüfinstitutionen:**

Auch die in Forschungsanstalten, wissenschaftlichen und technischen Bundesanstalten, Versuchsanstalten, Prüfstellen, naturwissenschaftlichen, medizinischen oder technischen Universitätsinstituten und ähnlichen Institutionen des Bundes, in denen chemische, physikalische oder biologische Laboratorien betrieben werden, sind die Gefahren für Gesundheit und Leben durchaus **die gleichen** wie in den analogen privatwirtschaftlich oder im Rahmen einer Körperschaft öffentlichen Rechts tätigen Forschungsanstalten, Prüfstellen usw. Daß die obige Aufzählung von Einrichtungen im Geltungsbereich des BSG, in denen Gefahren von chemischen oder biologischen Arbeitsstoffen oder von Meß- und Versuchseinrichtungen ausgehen, durchaus unvollständig ist, soll durch den Hinweis unterstrichen werden, daß derartige Gefahren selbst dort, wo man sie nicht von vornherein erwarten würde, nämlich zum Beispiel in bestimmten Abteilungen und Klassen von Kunsthochschulen, in Kulissenwerkstätten des Bundes oder im Bundesdenkmalamt (Restaurationsarbeiten) im täglichen Betrieb auftreten.

### **C.**

Der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst hat im August 1990 (Zl. 353.260/155-I/6/90) auf eine entsprechende Anfrage hin mitgeteilt, daß Vorarbeiten zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes bereits in Angriff genommen wurden. In derselben Beantwortung wird die Ansicht geäußert, daß davon auszugehen sei, daß es sich bei der Zitierung des Abschnittes 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes um einen **dynamischen** Verweis handle. Dem stehen jedoch frühere (mündliche) Auskünfte von Juristen des BKA gegenüber, denenzufolge diese Zitierung als **statischer** Verweis zu verstehen sei.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundeskanzler folgende

## **A N F R A G E :**

### **Zu A. und C.:**

1. Ist Ihnen bekannt, daß die Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung im Widerspruch zum - sozialpolitisch vernünftigen - Gesetzauftrag des BSG steht?
2. Wie weit sind die in der Beantwortung (Zl. 353.260/155-I/6/90) genannten Vorarbeiten und Prüfungen bereits vorangeschritten? Welche vorläufigen Er-

kenntnisse oder Zwischenergebnisse haben die Vorarbeiten und Prüfungen bis jetzt ergeben? Wann ist mit dem Abschluß dieser Vorarbeiten und Prüfungen zu rechnen?

3. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um rasch den gesetzeskonformen und gesundheitspolitisch erforderlichen Zustand herbeizuführen? Welchen Zeitplan geben Sie für diese Maßnahmen vor?

#### **Zu B. und C.:**

4. Handelt es sich bei der Rechtsansicht, daß im BSG der Abschnitt 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes dynamisch zitiert sei, um eine verfassungsrechtlich geprüfte und als gesichert anzunehmende Rechtsinterpretation? Halten Sie es für zielführend, derartigen Unsicherheiten in der Auslegung und Anwendung des BSG dadurch den Boden zu entziehen, daß das Arbeitnehmerschutzgesetz mit den Worten "Arbeitnehmerschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung" zitiert wird? Wenn nein, warum nicht?
5. Wurden die einzelnen Ressorts, wie in der erwähnten Beantwortung angekündigt, neuerlich auf die Bestimmungen des Nichtraucherschutzes und auf die Rechtsansicht des Bundesministers für Gesundheit und öffentlichen Dienst, Ing. Harald Ettl, hingewiesen? Wann und in welcher Form ist dies geschehen? Wurden seitens eines oder mehrerer Ressorts diesbezüglich Einwände vorgebracht? Wenn ja, welche?
6. Wurden die Ressorts (gegebenenfalls zusätzlich) mit Rundschreiben oder Erlaß auf Obliegenheiten des Bedienstetenschutzes hingewiesen? Wenn ja, zu welchen Themen und mit welchen Geschäftszahlen?
7. Ist Ihnen bewußt, daß sogar die Arbeitnehmerschutz-Richtlinien der EG ein umfangreiches sicherheitstechnisches Betreuungssystem und sicherheitstechnische Funktionäre auch für die Bereiche und Dienststellen des öffentlichen Dienstes vorsehen? Sind sie der Meinung, daß - auch wenn ein Anschluß Österreichs an die EG aus neutralitätspolitischen und anderen Gründen abzulehnen ist - Österreich seinen "Weg nach Europa" unter anderem dadurch gehen soll, daß es im Bereich des Bundesbedienstetenschutzes ein zeitgemäßes, modernes und "europareifes" System der internen Sicherheitsbetreuung und Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz einführt bzw. übernimmt?
8. Wie weit ist die in der (in Frage 2 erwähnten) Beantwortung genannte Prüfung dahingehend, in welchen Dienststellen(teilen) des Bundes ein den vergleichbaren Betrieben (Betriebsteilen) der Privatwirtschaft vergleichbares Gefährdungspotential gegeben ist, das die Einführung von Sicherheitsvertrauenspersonen, eines sicherheitstechnischen Dienstes und/oder einer betriebsärztlichen Betreuung erfordert, vorangeschritten? Welche vorläufigen Erkenntnisse oder Zwischenergebnisse hat diese Prüfung bis jetzt ergeben? Wann ist mit dem Abschluß dieser Prüfung zu rechnen?

9. Werden Sie eine - allenfalls schrittweise - Installierung von Sicherheitsvertrauenspersonen, von sicherheitstechnischen Diensten sowie eine betriebsärztliche Betreuung für jene Geltungsbereiche des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes vorantreiben, in denen eine größere Anzahl von Bediensteten tätig ist? Welche Initiativen in diese Richtung haben Sie unternommen und welche werden Sie setzen? Welchen Zeitplan geben Sie für die Installierung dieses sicherheitstechnischen Betreuungssystems vor?
  
10. Falls Sie **nicht** beabsichtigen, das im Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes vorgeschriebene Arbeitsschutz- und Sicherheitsbetreuungssystem für den Bereich des Bundesbedienstetenschutzes zu übernehmen: Worin bestehen die Unterschiede in den Arbeitsaufgaben, Arbeitsmethoden, Arbeitsmitteln und Arbeitsräumen und wo in bestehen die sicherheitstechnischen und die arbeitsmedizinischen Unterschiede zwischen Bediensteten im Geltungsbereich des BSG einerseits und Arbeitnehmern im Geltungsbereich des Arbeitnehmerschutzgesetzes andererseits? Mit welchen **inhaltlichen** - nicht etwa finanziellen - Argumenten rechtfertigen Sie gesundheits- und arbeitsschutzpolitisch den geringeren rechtlichen Anspruch der Bundesbediensteten auf regelmäßige sicherheitstechnische, ergonomische und arbeitsphysiologische Kontrolle und Betreuung ihrer Arbeitsplätze?